

Hochwasserrisikomanagement und Denkmalpflege

Die ersten zurückgelegten Schritte verbessern den Umgang mit Hochwasser

Der Abfluss von Fließgewässern schwankt, daher sind Hochwasser, also zeitlich begrenzte Ereignisse, bei denen mehr Wasser fließt als im langjährigen Mittel und auch normalerweise nicht vom Wasser bedecktes Land überschwemmt wird, völlig normal.

Das Beispiel des Esslinger Schelztors zeigt, dass dieser Umstand die Menschen schon seit langer Zeit nicht daran hinderte, auch in hochwassergefährdeten Gebieten zu bauen: Das Bauwerk – ein Kulturdenkmal – war Teil der Befestigung der Pliensauvorstadt, mit der sich die einst hochwasserfrei gegründete Stadt Esslingen im 13. Jahrhundert in die Neckaraue ausdehnte. An einer 1894 angebrachten Hochwassermarkierung sind Hochwasser ab 1529 überliefert (Aufktbild). Die Frage des Umgangs mit Hochwassergefahren im Allgemeinen und des Schutzes von Kulturdenkmalen im Besonderen ist also relativ alt. Der vorliegende Artikel wendet sich in erster Linie an die Eigentümer von Kulturdenkmalen und die Unteren Denkmalschutzbehörden. Konkret geht es darum, wie man zu einer Hochwasserrisikoeinschätzung kommt, was man als einzelner Eigentümer tun kann und was aus Sicht der Denkmalpflege bei technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten ist.

Nora Ruland/Michael Hascher

Zum Wandel des Umgangs mit Hochwasserrisiken

Der Umgang mit Hochwasserrisiken hat sich in der letzten Zeit stark gewandelt. Die Devise „Es soll möglichst wenig passieren“ löste den bisherigen, auf technische Lösungen fokussierten Grundsatz „Es soll trocken bleiben“ ab. Der neue Begriff des „Hochwasserrisikomanagements“, der auch im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie im Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg (WG) verankert ist, umfasst so organisatorische und technische Maßnahmen, die teils direkt, teils indirekt denkmalpflegerische Belange berühren. Ein aus Sicht der Denkmalpflege bemerkenswerter Fortschritt ist dabei, dass Kulturgüter in §73 (1) WHG explizit als relevante Schutzgüter benannt werden.

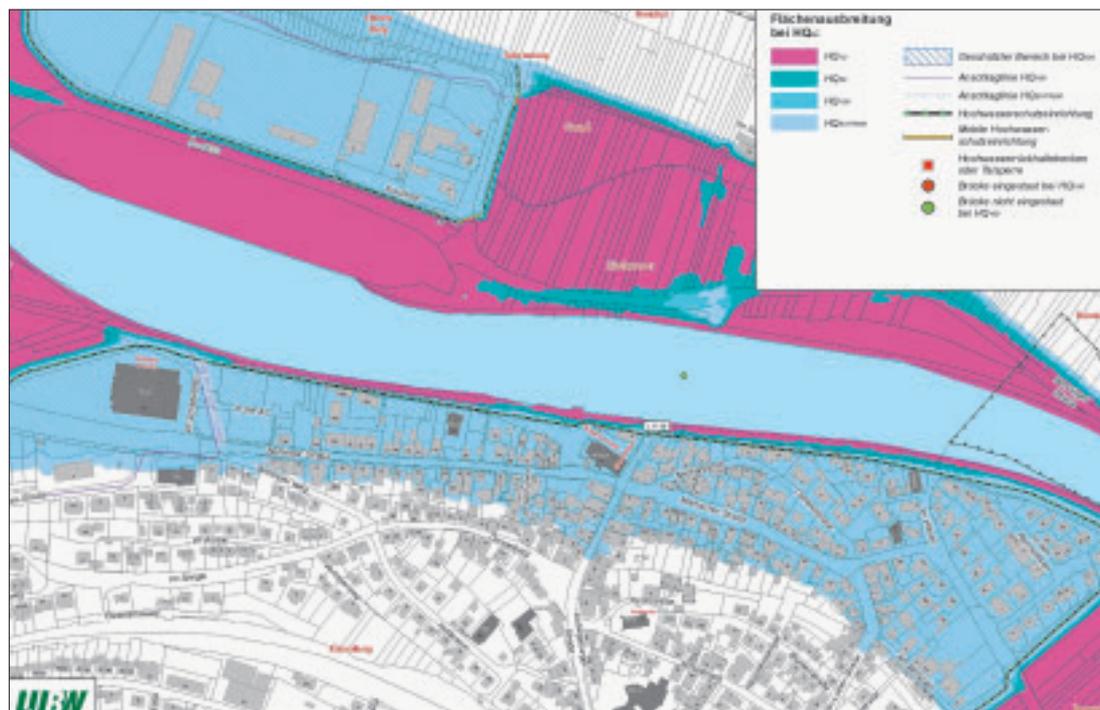
Die Vorgeschichte des Hochwasserrisikomanagements beginnt mit dem so genannten Jahrhunderthochwasser von 2002. Dieses vor allem an Elbe und Moldau Aufsehen erregende Schäden auslösende Ereignis führte zu einer verstärkten po-

litischen Auseinandersetzung mit dem Thema auf verschiedenen Ebenen: So publizierte das Land Baden-Württemberg schon 2003 eine „Hochwasserschutzstrategie“, während die Institutionen auf europäischer Ebene am 23. Oktober 2007 eine Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verabschiedeten. Diese Richtlinie wurde mit der Novelle des WHG zum 1. März 2010 in nationales Recht umgesetzt, die Anpassung des WG an das WHG erfolgte zum 1. Januar 2014.

Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten die für das Hochwasserrisikomanagement geschaffenen Institutionen bereits am Vollzug der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen. Die Belange der Kultur werden dabei von der Arbeitsgruppe Kulturerbe vertreten, zu der das Landesamt für Denkmalpflege und Vertreter von Archiven, Bibliotheken, Museen sowie der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zählen. Die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten mussten bis zum 22. Dezember 2013 von den Mitgliedsstaaten erstellt werden. Dieser Termin



1 Ausschnitt aus einer Hochwassergefahrenkarte.



konnte ebenso gehalten werden wie die Erstellung der Managementpläne, die bis 22. Dezember 2015 erstellt und veröffentlicht werden müssen und in der ersten Jahreshälfte 2015 noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen haben.

Zur Einschätzung des Risikos

Wie geht man nun als Denkmaleigentümer oder als Mitarbeiter eines Archivs, eines Museums oder einer Bibliothek (im Folgenden vereinfacht als „Eigentümer“ angesprochen) mit den neuen Erkenntnissen über bestehende Risiken um?

Während der Erstellung der Karten und Berichte gab es im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung schon Informationsveranstaltungen, wie zum Beispiel den Hochwassertag Baden-Württemberg am 5. Mai 2014 mit etwa 600 Besuchern, auf denen Hochwassergefahrenkarten und andere Materialien offengelegt und diskutiert wurden. Zudem bieten die Internetseite www.hochwasserbw.de und zahlreiche gedruckte „Kompaktinformationen“ Antworten auf viele Fragen. Hier in aller Kürze die wesentlichen Punkte, auf die man achten sollte:

- Pflichtaufgabe Eigenvorsorge: Die Auseinandersetzung mit Risiken ist für Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmalen nicht nur im eigenen, sondern auch im öffentlichen Interesse – namentlich die Erfüllung der im §6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) festgelegten Pflicht zur Erhaltung. Für Archive, Museen und Bibliotheken gilt aufgrund von §1 DSchG oder spezifischer, weitergehender Bestimmungen (wie z. B. dem Landesarchivgesetz) prinzipiell dasselbe.

Der Eigenvorsorge kommt beim Schutz von Kulturgütern eine zentrale Rolle zu.

- Zentrales Instrument Hochwassergefahrenkarten: Von den oben erwähnten Produkten, die die Mitgliedsstaaten in Stufen bis 22. Dezember 2015 an die EU liefern müssen, sind für Eigentümer nur die Hochwassergefahrenkarten (HWGK, Abb. 1) wichtig. Die Hochwasserrisikokarten (Abb. 2; 3) und Risikomanagementpläne sind eher für die Kommunen und andere institutionelle Akteure von Bedeutung. Dort sind die betroffenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung kartiert, die Vorsorgepflicht betrifft aber alle Kulturdenkmale. Die HWGK sind einsehbar über die Internetseite www.hochwasserbw.de. Sie zeigen das flächenhafte Ausmaß der Überschwemmung und die Wassertiefen für die berechneten Szenarien eines 10-, 50- oder 100-jährigen Hochwassers sowie das extreme, also größtmögliche Hochwasser an (abgekürzt: HQ10, HQ50, HQ100 und HQextrem).
- Lage und Wahrscheinlichkeit ermitteln: Der erste Schritt zur Einschätzung des Risikos eines Objekts ist daher, in den HWGK nachzuschauen, ob sich das Gebäude innerhalb des Gebiets eines HQextrem befindet. Wenn nicht, besteht kein Risiko der Überflutung durch Oberflächengewässer – allerdings können andere Arten der Überflutung wie durch Starkregen, Hangwasser, Wasserrohrbrüche und ähnliche nicht berechnete Szenarien nicht ausgeschlossen werden. Liegt das Objekt innerhalb des HQextrem, sind weitere Schritte zur Eingrenzung des Risikos notwendig. Diese beziehen sich zum einen auf die

genaue Lage in der Fläche – also innerhalb oder außerhalb der Grenzen des HQ100 oder HQ10, zum anderen auf die Überflutungshöhe. Dabei spielt die genaue Lage des Schutzgutes im Gebäude eine große Rolle. Um es mit einem Beispiel zu verdeutlichen: Bei Archiven ist es entscheidend, wo im Gebäude sich die Akten finden. In den Obergeschossen besteht in der Regel kein Risiko, im Untergeschoss kann schon eine geringe Wasserhöhe außerhalb bedeuten, dass der Keller vollständig geflutet wird.

- Wasserempfindlichkeit beachten: Das geschilderte Beispiel zeigt, dass neben der Lage auch die Materialität des Schutzgutes eine große Rolle spielt: Wenn in einem Keller keine Akten aus Papier aufbewahrt sind, sondern beispielsweise ein Lapidarium, also Steine, sind die zu erwartenden Schäden bei einem Hochwasser anders einzuschätzen.

Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements

Das Beispiel des Archivs im Keller mündet schnell in Überlegungen zu möglichen Maßnahmen: So ließe sich durch Verlagerung des Archivs ins Obergeschoss das Risiko beseitigen. In vielen Fällen ist die Überflutung außerhalb auch so niedrig, dass etwa eine Sandsacklage genügen würde, um die Kellerfenster abzudichten. Doch damit sind wir bei einem entscheidenden Problem des Hochwasserrisikomanagements: Ohne eine gewisse Vorbereitung sind Schäden im Hochwasserfall kaum zu vermeiden – es genügt eben nicht, die Idee einer Sandsacksperrre zu haben. Vielmehr müssen, wenn das Wasser kommt, die Sandsäcke schon vorhanden sein, und es muss vor allem jemanden geben,

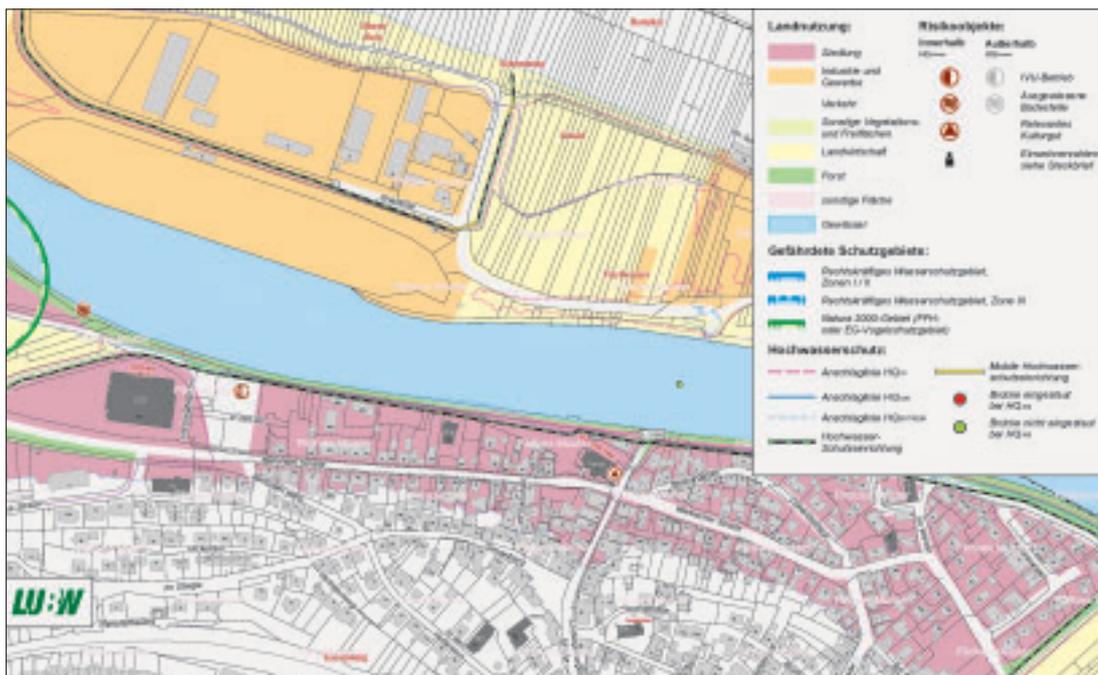
der diese an die richtige Stelle legt (Abb. 4). Bei Eigentümern von Kulturdenkmalen, die in diesem wohnen, ist das sicher einfacher als bei öffentlichen Institutionen, bei denen die Nachrichtenkette etwas komplizierter wird.

Betrachtet man die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements systematisch, so unterscheiden sich diese nach den Akteuren und der Art der Maßnahmen: Hochwasserschutz ist ebenso Aufgabe der öffentlichen Risikovorsorge wie Eigenvorsorge Pflicht der Eigentümer ist. Beide Akteure können sowohl organisatorische als auch technische Maßnahmen umsetzen.

Die organisatorische Eigenvorsorge, sei sie privat oder öffentlich, bildet eine wichtige Säule des Hochwasserrisikomanagements. Sie umfasst Tätigkeiten vor, während und nach einem Hochwasser und kann den Schaden für das jeweilige Schutzgut deutlich mindern.

Eigenvorsorge bedeutet, dass sich die Überlegungen nicht auf die Forderung nach Maßnahmen der Kommune wie Hochwasserrückhaltebecken oder die Hoffnung auf die Feuerwehr beschränken. Letztere ist bei flächigen Ereignissen wie Hochwasser in der Regel an zu vielen Stellen beschäftigt, um Objektschutz zu betreiben. Gleichwohl sollten individuelle Planungen nicht der kommunalen Alarm- und Einsatzplanung entgegenlaufen. Je größer das Objekt, desto mehr bedarf ein objektspezifischer Krisenmanagementplan der Abstimmung mit der Kommune.

Eigenvorsorge findet, wie schon der Name sagt, hauptsächlich vor dem Hochwasser statt. Doch können auch Aspekte des Verhaltens während des Hochwassers sowie die Maßnahmen nach dem Hochwasser schon in der Zeit davor vorbereitet werden. Die von der Arbeitsgruppe Kulturerbe er-



2 Ausschnitt aus einer Hochwasserrisikokarte, Darstellung der überfluteten Flächen.

stellte Kompaktinformation, die wiederum eine Kurzfassung der etwas umfänglicheren Unterseiten des Internetauftritts www.hochwasserbw.de ist, bietet den Eigentümern zahlreiche Hinweise und Informationen, wie sie einen auf ihre individuelle Situation zugeschnittenen Krisenmanagementplan aufstellen können.

Zu diesem „offenen“ Informationsangebot gibt es kaum Alternativen, denn es wäre schlichtweg nicht möglich, in zehn Sätzen brauchbare Empfehlungen auszusprechen, die gleichermaßen für alle Szenarien gelten.

So geht es für viele Kulturdenkmale nur darum, nach dem Hochwasser das nass gewordene Haus so zu trocknen, dass keine zusätzlichen Schäden entstehen. Die Handlungsspielräume sind gering, die bekannten Sandsäcke vor den Fenstern und Türen verringern Schäden, können sie aber nicht völlig verhindern.

Ganz anders verhält es sich im geschilderten Archivbeispiel: Hier lässt sich durch Verlagerung des Schutzgutes das Risiko völlig beseitigen.

Museen, Schlösser oder andere Kulturgüter mit umfangreichem Besucherverkehr benötigen wiederum einen sehr komplexen Notfallplan, der unter Umständen die Rettung von Besuchern einschließt.

In jedem Fall sollte neben den wasser- und denkmalrechtlichen Aspekten auch die Versicherung nicht vergessen werden: Wenn Kulturgut sich beispielsweise im Bereich eines HQ100 befindet, aber ohne Rücksicht auf dieses Hochwasserrisiko versichert ist, wird der Eigentümer im Schadensfall den Streit mit der Versicherung wohl weit ärgerlicher empfinden als den Umstand, dass dabei auch öffentliche Belange betroffen waren.

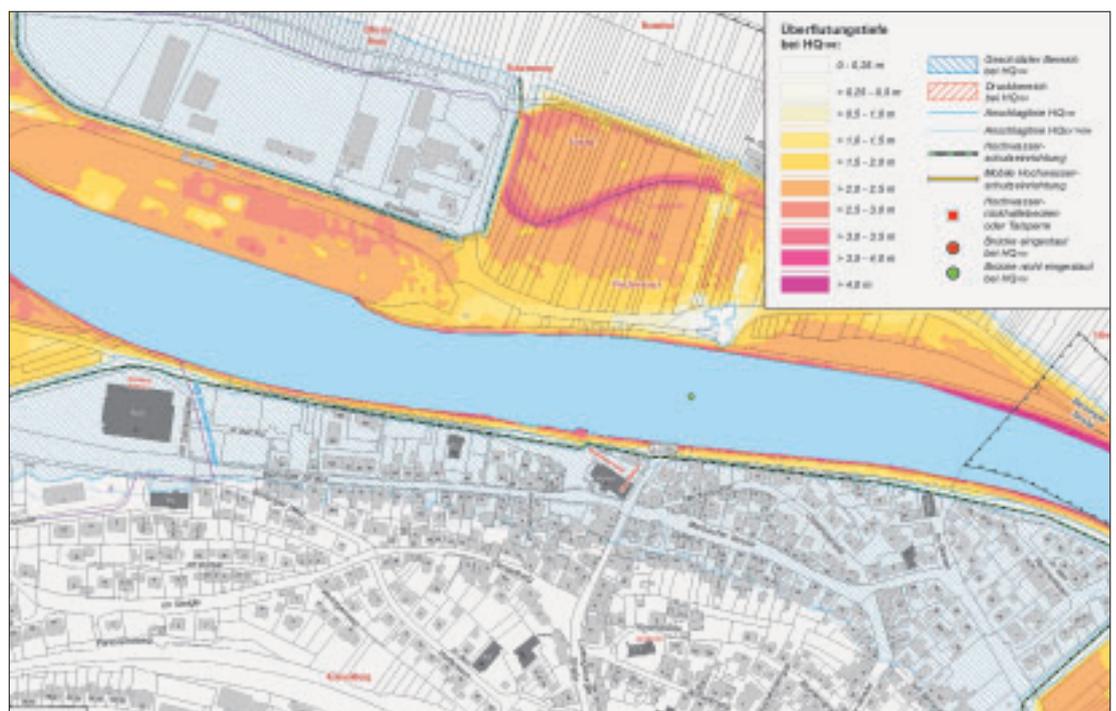
Zur denkmalgerechten Umsetzung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen

Technische Schutzeinrichtungen wie Deiche, Dämme, Hochwasserrückhaltebecken oder mobile Schutzwände können das Ausuferndes Gewässers verhindern. Absoluten Schutz gewährleisten diese Einrichtungen allerdings nicht – ein Damm kann brechen oder die Höhe der baulichen Anlage nicht ausreichen.

Zudem ist es möglich, dass bauliche Maßnahmen das Hochwasserrisiko nur verlagern – etwa wenn der erbaute Damm zwar das Wasser vor den Toren der Stadt abhalten kann, die nächste, flussabwärtsliegende Stadt aber dann nicht mehr vor den Wassermassen sicher ist.

Für die Denkmalpflege stellt sich hinsichtlich der technischen Schutzeinrichtungen, insbesondere für Schutzmauern und mobile Schutzanlagen, die Frage, ob und wie sich diese denkmalgerecht in den baulichen Bestand von Kulturdenkmälern oder das Erscheinungsbild denkmalgeschützter Innenstädte oder Kulturlandschaften integrieren lassen. Dieser Frage ging im Juni 2014 eine internationale Fachtagung in Dresden nach, die den Titel „Hochwasserschutz für historische Städte. Integration denkmalpflegerischer Belange in wasserbauliche Schutzkonzepte“ trug. Zwei Tage lang fand ein problemorientierter, interdisziplinärer Wissensaustausch statt, an dem neben Denkmalpflege und kulturwissenschaftlichen Disziplinen auch Vertreter aus Geografie, Politik und Wirtschaft beteiligt waren.

In den drei Themenblöcken wurde unter anderem die Frage gestellt, inwiefern der bauliche Hochwasserschutz als Teil der Baukultur anzusehen ist



3 Ausschnitt aus einer Hochwasserrisikokarte, Darstellung der Überflutungstiefen.

und wie sich durch ihn stadträumliche Funktionen und das Stadtbild verändern können. Es ging um rechtliche Voraussetzungen der Integration des Hochwasserschutzes in eine gesamträumliche Entwicklung und Verfahrenswege der Öffentlichkeitsbeteiligung. Anhand von Beispielen wurden temporäre Schutzanlagen mit dauerhaften Lösungen und unauffällige mit dominanten Eingriffen von Hochwasserschutzbauten in den Bestand gegeneinander abgewogen. Schließlich ging die Diskussion auch der Frage nach, inwieweit solche Bauten den besonderen kulturhistorischen Wert einer Stadt beeinträchtigen oder gar mindern können.

Hochwasserrisikomanagement und Denkmalpflege – Stand und Ausblick

Am Ende der Tagung wurde eine „Dresdner Erklärung zum Hochwasserschutz in historischen Städten“ verabschiedet, die sich ganz gut eignet, ein Fazit zu ziehen. Dazu werden die fünf Punkte des in der Erklärung formulierten „Aktionsprogramms“ mit dem Arbeitsstand in Baden-Württemberg thesenhaft verglichen:

1. Der Aktionsplan fordert eine Bestandsaufnahme und das Aufzeigen angemessener Schutzmaßnahmen. Dies ist in Baden-Württemberg durch die Hochwasserrisikokarten und Maßnahmenpläne weitgehend erledigt.
 2. Die Umsetzung der Forderung nach „integrierten Entwicklungskonzepten“ unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit den seit 2009 sukzessive gebildeten Regionalen Arbeitsgruppen auf einem guten Weg. Allerdings steckt momentan hier die Hauptarbeit: Die Erkenntnisse der HWGK, HWRK und der Maßnahmenpläne müssen in kommunale Krisenmanagementpläne ebenso einfließen wie in neu entstehende objektspezifische Planungen.
 3. Die organisatorischen Maßnahmen und die Eigenvorsorge stehen in der baden-württembergischen Diskussion weit mehr im Mittelpunkt als in der Dresdner Erklärung. Es ist zu hoffen, dass dies auch in der kommunalen Umsetzung so bleibt und die Eigenvorsorge wirklich umgesetzt wird.
 4. Dass Stadt- und Bauleitplanung wichtige Aspekte des Hochwasserschutzes sind, wurde durch die Neuregelung der Überschwemmungsgebiete im WG berücksichtigt. Für die Denkmalpflege ist hier wichtig, dass sich die Umsetzung dieser Regelung nicht gegen die Kulturdenkmale in Überschwemmungsgebieten wendet.
 5. Die Arbeitsgruppe Kulturerbe entspricht mehr oder weniger dem geforderten interdisziplinären Team zur Beratung und Beurteilung geplanter Maßnahmen.
- Das gemeinsame Ziel, Hochwasserrisiken zu minimieren, erfordert schwierige, ressortübergreifende



4 Sandsacksperrung beim Hochwasser in Wertheim 2011.

Abwägungs- und Integrationsprozesse. Zur Senkung des Hochwasserrisikos bei gleichzeitiger Bewahrung anderer öffentlicher Belange ist von allen beteiligten Akteuren der Wille zu einer guten und effektiven Zusammenarbeit das Entscheidende. Hierfür sind die ersten herausfordernden Hürden genommen.

Literatur

- Stephan Heimerl/Heribert Meyer (Hrsg.): Vorsorgender und nachsorgender Hochwasserschutz. Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, Heidelberg u. a. 2014.
- Michael Hascher: Management des Hochwasserrisikos von Kulturgütern in Baden-Württemberg, in: Wasserwirtschaft 103, 2013, S. 50–53.
- Heiko Lieske/Erika Schmidt/Thomas Will: Hochwasserschutz und Denkmalpflege. Fallbeispiele und Empfehlungen für die Praxis, Stuttgart 2012.

Infomaterial und Verweise

- Dresdner Erklärung zum Hochwasserschutz in historischen Städten: http://www.icomos.ch/fileadmin/downloads/groups/vgi/140801_Dresden_Declaration_Deutsch.pdf (Stand: 24.09.2014)
- Hochwasserrisikomanagement in Baden-Württemberg: www.hochwasserbw.de
- Flyer „Eigenvorsorge zum Schutz von Kulturgütern“ (2015), PDF-Datei abrufbar unter www.hochwasserbw.de
- Wassergesetz für Baden-Württemberg unter http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16491/1_3_1.pdf, (Stand: 29.09.2014) abrufbar.
- Wasserhaushaltsgesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf, (Stand: 29.09.2014) abrufbar.

Dr. Michael Hascher
Nora Ruland
 Landesamt für Denkmalpflege im
 Regierungspräsidium Stuttgart
 Dienstsitz Esslingen